

DISSIDENTEN

FRAKTION IM DRESNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden

Dr.-Külz-Ring 19

01067 Dresden

E-Mail: dissidenten-fraktion@dresden.de

Datum: 09.12.2022

ERGÄNZUNGSANTRAG

Dissidenten-Fraktion

Gegenstand:

Ergänzungsantrag zur Vorlage V1919/22 „Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung) und Änderung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt“

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage V1919/22 wird um folgende Punkte ergänzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

3. nur einen Bewohnerparkausweis je Haushalt auszugeben, wenn keine Parkierungsfläche auf dem Wohngrundstück oder in einer Quartiersgarage zur Verfügung steht.
4. ermäßigte Bewohnerparkausweise für die Anlieferung von Gewerbebetrieben für eine bestimmte Zeit auszugeben, die auf den Transport schwerer, sperriger oder vieler Waren angewiesen sind.
5. das Kurzzeitparken für Pflege- und medizinische Dienste in Bewohnerparkzonen zu erlauben und Ermäßigungen vorzusehen.
6. die Höhe der Bewohnerparkgebühren unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Monatspreise für Kfz-Mietstellplätze festzusetzen.
7. dem Stadtrat alle drei Jahre eine angepasste Erhöhung der Bewohnerparkgebühren zur Entscheidung vorzulegen, welche sich an den durchschnittlichen Tarifierhöhungen für eine Abo-Monatskarte der Dresdner Verkehrsbetriebe im gleichen Zeitraum orientiert; beginnend 2025.

8. einmalig eine Verringerung der Parkgebühren vorzusehen, wenn der/die Berechtigte eine Abomonatskarte der DVB vorlegt.

Begründung:

Sinn und Zweck der Bewohnerparkgebühren

Die Bewohnerparkgebühr wird für das "bevorrechtigte Parken in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraumangel ohne zeitliche Begrenzung unter Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung allgemeiner Parkgebühren" erhoben (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.7.2022, 2 S 808/22, R. 131). Eine Bewohnerparkgebühr trägt dazu bei "Parkplatzsuchverkehr, der zu einem erhöhten Ausstoß von CO₂ führt, zu vermeiden. Sie beeinflusst die Verkehrsmittelwahl in den bewirtschafteten Gebieten, indem sie Berufs- und Ausbildungspendlern sowie Besuchern der Innenstadt einen Anreiz gibt, andere Verkehrsmittel als das Auto, insbesondere den ÖPNV und das Fahrrad, zu nutzen" (VGH aaO, R. 121).

Ermächtigung der Gemeinden und Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts

Der Freistaat Sachsen hat die "Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes auf die Gemeinden übertragen" (Parkausweisverordnung vom 3. April 2022). § 6 Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz lautet:

"Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In den Gebührenordnungen können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. In den Gebührenordnungen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden."

zu Nr. 3: Nur ein Bewohnerparkausweis

Die Leitentscheidung des VGH Baden-Württemberg zur Neuregelung des Bewohnerparkens beanstandet nicht, dass nur ein Parkausweis je Haushalt, also für Zweit- oder Drittwagen keine Bewohnerparkausweise ausgestellt werden. Denn "durch die Wechselmöglichkeit zwischen diesen in der Nähe der Wohnung geparkten Fahrzeugen" ergebe sich "ein größerer Nutzen der Parkmöglichkeit" (VGH aaO, R. 114 f.). Die Beschränkung der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen auf Bewohner, denen auf dem eigenen Grundstück oder in einer Quartiersgarage kein Stellplatz zur Verfügung steht, ist im Grundsatz zulässig (VG München, Urteil vom 19.05.2017, M 23 K 16.1536, R.34 f.).

zu Nr. 4: Zeitweise Anlieferzonen für Gewerbebetriebe

Gewerbebetriebe sind nach ständiger Rechtsprechung keine "Bewohner", denen Bewohnerparkausweise ausgegeben werden dürfen. Sie können nur im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn diese "zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs auf ein Fahrzeug in der Nähe ihrer

Betriebsräume angewiesen wären und/oder in zumutbarer Entfernung keine anderen Parkmöglichkeiten bestünden" (VG Würzburg, Urteil vom 08.03.2017, W 6 K 16.1008, R. 18 f.). Insbesondere bei Gewerbebetrieben, die auf die Anlieferung schwerer und zahlreicher Waren angewiesen sind, besteht aber ein berechtigtes Interesse, dies auch in Bewohnerparkgebieten ausführen zu können. Eine Möglichkeit ist, vor den Gewerbegrundstücken exklusive Anlieferparkzonen vorzusehen. Allerdings sind für Anlieferungen in der Regel keine 24 Stunden erforderlich, das heißt: für die meiste Zeit des Tages wäre der Parkplatz für den Parkverkehr blockiert. Daher erscheint es vorzugswürdig, Gewerbebetrieben, die auf die Lieferung schwerer oder vieler Waren angewiesen sind, ein exklusives Parkrecht für eine bestimmte Zeit einzuräumen, etwa von 9.00 bis 11.00 Uhr vormittags. In der restlichen Tageszeit kann der Parkraum dann für das allgemeine Bewohnerparken zur Verfügung stehen.

zu Nr. 5: Privilegierung pflegerischer und medizinischer Dienste

Bewohnerparkausweise dürfen nur für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftsort im Bewohnerparkgebiet ausgegeben werden. Daher gilt die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für Pflege- und ärztliche Dienste als Verstoß gegen die sogenannte "Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrs" als unzulässig. Der Stadtrat brachte schon mehrfach seinen Willen zum Ausdruck, derartige Dienste im Interesse pflegebedürftiger Personen parkrechtlich zu privilegieren. Die Landesdirektion ist dem entgegengetreten. Andererseits ist es seit langem anerkannt, dass Schwerbehinderte parkrechtlich bevorzugt werden dürfen, auch in Bewohnerparkgebieten. Denn Schwerbehinderte sind ungleich höher auf einen Parkplatz vor ihrer Wohnung angewiesen. Es ist aber ein Wertungswiderspruch, wenn Schwerbehinderte, solange sie noch ein Auto fahren können, privilegiert werden, aber nicht mehr, wenn sie zum Autofahren nicht mehr in der Lage und auf mobile Pflegedienste angewiesen sind. Ziel muss es daher sein, Pflege- und medizinischen Diensten in Bewohnerparkgebieten generell ein zeitlich begrenztes Parkrecht einzuräumen. Die Landeshauptstadt sollte gegen eine Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde den Rechtsweg beschreiten.

zu Nr. 6: Höhe der Bewohnerparkgebühr

a) Herstellungs- und Wartungskosten sowie wirtschaftlicher Wert eines Parkplatzes

Mit der Neufassung des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz können "die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden". Allerdings enthält die Vorlage V 1919/22, S. 6, keine Begründung für die Ansetzung des wirtschaftlichen Wertes, die entsprechend viel zu gering ausfällt. Untergrenze des wirtschaftlichen Wertes sind die Herstellungs- und Wartungskosten, die die Stadt mit 6 € im Monat ansetzt. Für den tatsächlichen Wert, ist die Tabelle im Ursprungsantrag der Dissidenten vom 19.1.2022 zu vergleichen:

Wertermittlung Anwohnerparkplätze Dresden

	Bsp.1	Bsp 2	Bsp. 3
Bodenwert qm	610,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €
Kaufpreisfaktor	30	30	30
	20,33 €	40,00 €	80,00 €
Bruttomietrendite	3,33%	3,33%	3,33%
Parkplatzgröße 12qm	244,00 €	480,00 €	960,00 €
Parkplatzgröße 16qm	325,33 €	640,00 €	1.280,00 €
Parkplatzgröße 20qm	406,67 €	800,00 €	1.600,00 €
Ausgabefaktor Parkausweise 1,3			
Parkplatzgröße 12qm	187,69 €	369,23 €	738,46 €
Parkplatzgröße 16qm	250,26 €	492,31 €	984,62 €
Parkplatzgröße 20qm	312,82 €	615,38 €	1.230,77 €
Herstellungskosten mit Ausgabefaktor			
12qm (1500€)	38,46 €	38,46 €	38,46 €
16qm (2500€)	64,10 €	64,10 €	64,10 €
20qm (3500€)	89,74 €	89,74 €	89,74 €
Unterhaltskosten (unt. Wert)	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Unterhaltskosten mit Ausgabefaktor	46,15 €	46,15 €	46,15 €
Gesamtwert Anwohnerparkplatz p.a.			
12qm	272,31 €	453,85 €	823,08 €
16qm	360,51 €	602,56 €	1.094,87 €
20qm	448,72 €	751,28 €	1.366,67 €

b) Mietstellplatz als Höchstgrenze

Der VGH Baden-Württemberg meint, dass die Höhe einer Gebühr unzulässig sein kann, wenn sie "erheblich über dem Entgelt für eine vergleichbare Leistung eines privaten Dienstleistungsunternehmens" liegt (VGH aaO R. 137). Für eine rechtssichere Ansetzung des wirtschaftlichen Wertes kommt es also auf die Kosten der Anmietung eines privaten Stellplatzes an. Die Kosten für einen Stellplatz im Freien liegen in Dresden etwa zwischen 30 € und 40 € im Monat, im Parkhaus bei 70 €. Dieser Wert liegt deutlich unter anderen Städten, was offenbar auf die bisher faktisch kostenlosen Stellplätze im öffentlichen Raum zurückzuführen ist.

c) Berechnung

Setzt man den Wert eines privaten Parkplatzes bei 35 € im Monat an, beträgt der Jahreswert 420 €. Die wirtschaftlichen Kosten eines Parkplatzes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bodenwerte in den Stadtgebieten sind allerdings teilweise deutlich höher (s. Tabelle). Die Orientierung an den bisherigen Parkhauspreisen entspricht daher nicht einer Bewertung unter Berücksichtigung der Bodenpreise. Dennoch sollte die derzeitige Höchstgrenze von 420 € aus Gründen der Rechtssicherheit eingehalten werden. Berücksichtigt man weiter, dass in Dresden 30 % mehr Bewohnerparkausweise ausgegeben werden, als Stellplätze zur Verfügung stehen, ist ein Jahreswert von 323 € zu Grunde zu legen.

d) Korrektur der erheblichen Subventionierung öffentlichen Raums

Allerdings sieht die Vorlage des Oberbürgermeisters mit 120 € Jahresgebühr für Kleinfahrzeuge nur einen Bruchteil dieses Wertes vor. Eine Anhebung auf mindestens 240 € ist daher geboten, bedenkt man, dass Städte in Baden-Württemberg auf 360 € erhöht haben. Dies kann auch in mehreren Schritten erfolgen. Die Einnahmeerwartungen liegen damit doppelt so hoch, wie in der Vorlage des OB. Dies wären 2023 zusätzlich 1 Mio. € und 2024 1,8 Mio. € mehr, also für den Doppelhaushalt insgesamt 2,8 Mio. €.

zu Nr. 7: Regelmäßige Anpassung an die ÖV-Preise

Ein Lenkungszweck der Ausweitung des Bewohnerparkens und der Erhöhung der Gebühren ist es, Wettbewerbsgleichheit zwischen dem Autoverkehr und dem Öffentlichen Personennahverkehr herzustellen. Daher sollten sich die jetzt eingeführten Verhältnisse nicht wieder zu Gunsten des Autoverkehrs verschieben. Bewohnerparkgebühren dürfen daher nicht über Jahre hinweg stabil bleiben, während die Preise für die Fahrausweise des ÖV erfahrungsgemäß und wie in der Vorlage des OB vorgesehen jährlich steigen. Daher sind die Bewohnerparkgebühren wie von der beratenden Agentur Probst & Consorten vorgeschlagen jeweils um den Durchschnitt der Steigerungen für die Abo-Monatskarte der DVB der letzten drei Jahre anzuheben.

zu Nr. 8: Förderung des Umstiegs auf den ÖV

Die Stadtverwaltung soll ein geeignetes Modell vorlegen, den Bewohnern den Umstieg vom Auto auf den Öffentlichen Nahverkehr erleichtern. Denkbar ist etwa ein Modell, dass Bewohner, die ein Jahres-Abo der Dresdner Verkehrsbetriebe vorlegen, den Bewohnerparkausweis einmalig zu einem verringerten Preis erwerben können. Probst & Consorten schlagen vor, dass die Erwerber eines Bewohnerparkausweises einen Gutschein für eine Abo-Monatskarte erhalten. Allerdings würde das bei einem derzeitigen Jahreswert der Abo-Monatskarte von 658,80 € eine erhebliche Subventionierung bedeuten. Jedenfalls sollte die Abo-Monatskarte beim Erwerb des Bewohnerparkausweises vorgelegt werden müssen.

Die Zusatzkosten müssen gebührenrechtlich von der Stadt getragen werden und dürfen nicht auf die anderen Bewohnerparkausweisberechtigten umgelegt werden. Der Einnahmeverzicht der Stadt ist mit dem Grundsatz der Belastungsgleichheit vereinbar. Denn sie hat bei der Gebührengestaltung einen weiten Gestaltungsspielraum und darf auch klimapolitisch erwünschte "begrenzte Lenkungswirkungen" verfolgen, hier eine klima- und verkehrspolitisch erwünschte Verringerung des Autoverkehrs in der Innenstadt und den Bewohnerparkgebieten.